

Seniorenbeirat der Stadt Bornheim	15.12.2016
-----------------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	981/2016-5
Stand	15.12.2016

Betreff Änderung der Geschäftsordnung des Seniorenbeirats

Beschlussentwurf

Der Seniorenbeirat beschließt die folgende Änderung (siehe kursiv gedruckten Text) der Geschäftsordnung des Seniorenbeirats:

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

§2 - Stellvertretende Mitglieder

1. Im Verhinderungsfalle des stimmberechtigten Mitgliedes gilt der jeweilige Stellvertreterin/die jeweilige Stellvertreterin als geladen. Die stellvertretenden Mitglieder sollen umfassend über die laufende Arbeit der Seniorenvertretung informiert werden. Ihnen werden Einladungen und Protokolle zugesandt.
2. *Stellvertretende Mitglieder sollten an allen Sitzungen des Seniorenbeirats teilnehmen.*
3. *Stellvertretende Mitglieder haben in der Sitzung des Seniorenbeirates Rede- und Antragsrecht.*
4. *Sie können als Mitglieder in die Arbeitsgruppen des Seniorenbeirats entsandt werden.*
5. *Stellvertretende Mitglieder können als Sprecherin/Sprecher von Arbeitsgruppen gewählt werden.*

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

§ 6 - Bildung von Arbeitsgruppen

1. *Zur beratenden Unterstützung seiner Arbeit und für Projekte kann der Seniorenbeirat weitere Arbeitsgruppen bilden.*
2. *Die Mitglieder der Arbeitsgruppen wählen aus ihrer Mitte einen/eine Sprecher/in und ggf. einen/eine stellvertretende Sprecher/in.*
3. *Sachverständige und sachkundige Personen, die nicht dem Seniorenbeirat angehören, können, nach Zustimmung durch den Vorstand, zur Arbeit in den Arbeitsgruppen hinzugezogen werden.*

Sachverhalt

Beim Workshop des Seniorenbeirats, am 08.12.2016, wird beabsichtigt, Projekte für die zukünftige Arbeit des Seniorenbeirats zu planen, Aspekte und Aufgaben, die dem Seniorenbeirat wichtig sind, zu bündeln und in spätere Arbeitsgruppen aufzuteilen. Für diese Arbeit werden nicht nur die Mitglieder, sondern auch die Vertreter dringend benötigt.

Aufgrund dessen empfiehlt die Vorsitzende und deren Vertreter die Änderung der Geschäftsordnungsordnung notwendig.